

TRBA-250

Die Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 enthält konkrete Vorschriften zum betrieblichen Arbeitsschutz und wird in der Biostoffverordnung ausdrücklich als verbindliche Richtlinie für den Arbeitgeber erwähnt. Sie wird vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) des Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt.

In den letzten Wochen kam es erneut zu Diskussionen über aktuelle inhaltliche Änderungen, die wir Ihnen hier zusammengefasst haben.

Bereits im Jahr 2003 wollte der Gesetzgeber in Deutschland die Mitarbeiter des Gesundheitswesens besser vor Infektionen durch NSV schützen und hat mit der TRBA 250 Vorgaben zum Einsatz von sicheren Instrumenten veröffentlicht.

Die seit August 2006 gültige TRBA 250 schreibt den Einsatz sicherer Instrumente für folgende Arbeitsverhältnisse vor:

- Behandlung und Versorgung von Patienten, die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3 oder höher infiziert sind (z.B. HBV und HIV)
- Behandlung fremdgefährdeter Patienten
- Rettungsdienst und Notfallaufnahme
- Gefängniskrankenhäuser

Sichere Instrumente sind aber auch bei allen Tätigkeiten zu benutzen, bei denen Körperflüssigkeiten in infektionsrelevanter Menge übertragen werden können. Explizit nennt die TRBA 250 in diesem Kontext Blutentnahmen sowie sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten.

Für das Aufbrauchen vorhandener Bestände spitzer oder scharfer medizinischer Instrumente wurde eine Übergangsfrist bis zum 01. August 2007 vereinbart.

Bei Nicht-Umsetzung kann die Institution im Sinne eines Organisationsverschuldens zur Rechenschaft gezogen werden.

Abweichungen von diesen Sicherheitsstandards waren bisher möglich, wenn gemeinsam mit dem Betriebsarzt ein geringes Verletzungs- bzw. geringes Infektionsrisiko ermittelt wurde. Dabei mussten die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- festgelegte Arbeitsabläufe, die auch in Notfallsituationen nicht umgangen werden
- Schulungen und jährliche Unterweisungen der Beschäftigten
- ein erprobtes und sicheres Entsorgungssystem für verwendete Instrumente

Und genau hier setzen die aktuellen Änderungen an. Laut Auskunft der zuständigen Behörde entfällt ab 2008 die Passage in der „sichere Arbeitsabläufe“ als Ausnahmetatbestand beschrieben werden, da der zuständige Arbeitskreis keine Arbeitsabläufe, die auch in Notsituationen Stichverletzungen sicher verhindern, beschreiben konnte.

Fazit:

Die Änderung der TRBA 250 vom 14.02.2008 schränkt die Verwendung von Standardkanülen ein, da grundsätzlich sichere Arbeitsgeräte verwendet werden sollen. Herkömmliche Arbeitsgeräte dürfen weiterhin nur verwendet werden, wenn von einem niedrigen Infektionsrisiko ausgegangen werden kann.

Sicherheitskanülen können unter der **Fax-Nr. 0821/5215716** bestellt werden.